

HHV Bezirk Darmstadt
Harald Becker

Bezirksrechtswart

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

auch im zurück liegenden Berichtszeitraum hat es sich gezeigt, dass im alltäglichen Vereins- und Spielbetrieb bei den Sportfreunden Schwierigkeiten auftreten, die Vorgaben von Satzungen, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen. Insbesondere die Bedeutung der Durchführungsbestimmungen wird sehr oft unterschätzt.

Schwierig ist es sicher für denjenigen, der sich nicht die Zeit nehmen kann oder nicht nehmen will, als Vereinsvertreter oder auch als Verbandsvertreter in die entsprechenden Ordnungsvorschriften Einblick zu nehmen. Selbst in den untersten Spielklassen nehmen insoweit die Rechtsfragen zu, die während des Spielbetriebes auftauchen und die in der Regel kurzfristig zu beantworten sind.

Es zeigt sich, dass in vielen Vereinen zunächst sich die Frage stellt, wer im Verein überhaupt Kenntnis von den Satzungs- und Ordnungsvorschriften hat oder wer überhaupt Zugang zu diesen Vorschriften hat.

Oft stellt sich auch heraus, dass den Mitarbeitern in den Vereinen nur veraltete Ausgaben der Vorschriften vorliegen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass bei anstehenden Problemen immer der Zugriff über die entsprechenden Internetseiten des Verbandes gewählt werden soll, damit die aktuellste Fassung der im konkreten Fall heran zu ziehenden Vorschrift ausgewählt wird.

Es zeigt sich auch nach wie vor immer wieder, dass viele Mitarbeiter Probleme haben, die Formulierungen der Satzungen und der Ordnungen umzusetzen; oft werden die entsprechenden Vorschriften nicht gefunden oder vollständig gelesen.

Es zeigt sich dabei auch, dass das Satzungs- und Ordnungswerk des Verbandes nicht unbedingt streng systematisch geordnet ist und deshalb manche Regelungen über mehrere Fundstellen verteilt sind, so dass man beispielsweise Spielordnung, Rechtsordnung, Satzung und Schiedsrichterordnung parallel heranziehen muß.

Deshalb erfolgt mit Nachdruck der Appell an alle Vereine und verantwortlichen Mitarbeiter in den Vereinen, sich ggf. an den Rechtswart zu wenden. Der Rechtswart ist beratendes Organ und übt keinerlei Tätigkeit in der Sportgerichtsbarkeit im Rahmen der Entscheidung von Rechtsfällen aus.

Harald Becker

Rechtswart

Darmstadt im April 2013